

## Zeitplan für die Betriebsratswahl im eigenen Betrieb

### Erläuterungen zum Aufbau des Zeitplans

1. In der Spalte „*knapp kalkulierte Wahl*“ ist ein Zeitplan aufgeführt, der so gerade eben noch den gesetzlichen Mindestanforderungen genügt. – In der Praxis ist es nicht zu empfehlen, ohne Not nach diesem Zeitschema zu verfahren, da keine Pufferzonen für die Korrektur von Fehlern oder die Reaktion auf überraschende Ereignisse vorhanden sind.
2. Der „*Praktikervorschlag*“ ist ein Zeitplan, der auf stressfreies Arbeiten des Wahlvorstandes hin optimiert ist und der Pufferzonen vorsieht zum Ausbügeln von Fehlern und zur Reaktion auf überraschende Ereignisse.
3. Beide Zeitpläne sind für Betriebe mit 1.000 oder mehr Arbeitnehmern gestrickt. Ab dieser Größenklasse muss mit der Bildung von Sprecherausschüssen für leitende Mitarbeiter gerechnet werden, was den Vorlauf vor der Ausschreibung der Wahl verlängert. Außerdem muss dann damit gerechnet werden, dass der neue Betriebsrat so groß wird, dass man nicht alle Gewählten sofort von der Wahl unterrichten kann.
4. Die Unterteilung in die einzelnen Wahlschritte lehnt sich an die Einteilung des Buchs von Anuscheck, *Betriebsratswahl*, an.

### Ausfüllhinweise für den eigenen Zeitplan

In der ganz rechten Spalte kann man die Termine für einen eigenen Zeitplan eintragen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als Erstes ist das Ende der Amtszeit des alten Betriebsrats unter 7.3 einzutragen.
2. Von dort zurückrechnen und den Wahltag bestimmen (Schritt 4.0). Der soll mindestens eine Woche davor liegen (§ 3 Abs. 1 WahlO) und liegt beim Praktikervorschlag 3 Wochen vor dem Ende der Amtszeit
3. Vom Wahltag ausgehend wird als nächstes der Termin zum Aushang des Wahlausschreibens festgesetzt (Schritt 1.0). Der Termin muss mindestens 6 Wochen vor dem Wahltag liegen (§ 3 Abs. 1 WahlO) und sollte besser auf 9 bis 10 Wochen ausgedehnt werden (Praktikervorschlag hat 9 Wochen).
4. Vom Tag des Aushangs des Wahlausschreibens sollte man nochmals etwa einen Monat zurückrechnen bis zur Gründung des Wahlvorstandes. Das ist keine gesetzliche Frist, sondern eine Empfehlung, die sich aus den Aufgaben des Wahlvorstandes im Vorlauf zur Wahlausschreibung ergibt (Selbstfindung, Erstellung der Wählerliste, Vorbereitung der Wahlausschreibung, Koordination mit dem Wahlvorstand für den Sprecherausschuss); vgl. aber § 16 Abs. 1 Satz 1 BetrVG).
5. Die weiteren Termine aus dem Zeitplan lassen sich sodann aus den soeben festgesetzten 4 Terminen ableiten. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen im Zeitplan.

Schritt	Termine / Ereignisse (mit Bemerkungen dazu)	knapp kalkulierte Wahl	Praktikervorschlag	Eigene Daten
Vor Schritt 1				
0.1	Bestellung des Wahlvorstandes durch den Betriebsrat. (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BetrVG: „Spätestens 10 Wochen vor dem Ablauf der Amtszeit des Betriebsrats“).	am		
0.2	Erste Sitzung des Wahlvorstandes unverzüglich nach Bestellung, also möglichst am nächsten Arbeitstag	am		
0.3	Schriftliche Anforderung der Unterlagen für die Wählerliste beim Arbeitgeber	am		
0.4	Schriftliche Unterrichtung der ausländischen Kollegen zur Betriebsratswahl in deren Muttersprache (§ 2 Abs. 5 WahlO). Für dieses Ereignis gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt, er sollte aber vor der Ausschreibung der Wahl liegen und muss spätestens zeitgleich mit der Wahlaussschreibung erfolgen. <i>Tipp:</i> Die Information könnte kombiniert werden mit einer Betriebsversammlung zur Aktivierung der Belegschaft für die Betriebsratswahl. Eine solche Versammlung müsste aber der Betriebsrat einberufen.	am		
0.5	Erstellen der Wählerliste fertig. (Das ist eine Planungsgröße und keine gesetzliche Pflicht).	am		
0.6 <sup>1</sup>	Unterrichtung des Wahlvorstandes für die Wahl des	am		

<sup>1</sup> Die Abstimmung mit dem Wahlvorstand des Sprecherausschusses ist natürlich nur nötig, wenn ein solcher gegründet wurde. Bei der Planung der BR-Wahl muss also eine Prognose erfolgen, ob sich ein Wahlvorstand zur Wahl des Sprecherausschusses gründen wird.

Schritt	Termine / Ereignisse (mit Bemerkungen dazu)	knapp kalkulierte Wahl	Praktikervorschlag	Eigene Daten
	Sprecherausschusses für die leitenden Angestellten über die Zuordnung der (leitenden) Angestellten. (§ 18a Abs. 1 BetrVG: „Spätestens ... 2 Wochen vor Einleitung der Wahl“).			
0.7 <sup>1</sup>	Gemeinsame Sitzung der Wahlvorstände zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Zuordnung von Angestellten zum Betriebsrat oder zum Sprecherausschuss (§ 18 a Abs.1 S. 2 BetrVG). <sup>1</sup>	am		
0.8	Wahlvorstandssitzung mit Beschlussfassung über das Wahlaus schreiben und die Wählerliste.	am		
<b>Schritt 1</b>				
1.0	Aushang des Wahlaus schreibens Spätestens 6 Wochen <b>vor</b> dem Wahltag bzw. dem „ersten Tag der Stimmabgabe“ (§ 3 Absatz 1 WahlO). Gleichzeitig muss die Wählerliste zur Einsichtnahme ausgelegt werden.	am		
<b>Schritt 2</b>				
2.0	Ablauf der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlagslisten (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 WahlO) und für Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4 Abs. 1 WahlO). Beide Fisten sind starre gesetzliche Fisten, die nicht verlängert oder verkürzt werden dürfen. Sie beginnen stets gleichzeitig und sie laufen stets gleichzeitig ab. <i>Wichtig:</i> In der Zeit zwischen dem Aushang des Wahlaus schreibens (oben 1.0) und dem Ablauf der hiesigen Frist muss sich der Wahlvorstand sozusagen in „ständiger Alarmbereitschaft“ halten, da er beim Eingang einer Wahlvorschlagsliste so schnell wie möglich durch Beschluss darüber	am		

Schritt	Termine / Ereignisse (mit Bemerkungen dazu)	knapp kalkulierte Wahl	Praktikervorschlag	Eigene Daten
	entscheiden muss, ob sie zur Wahl zugelassen wird oder ob sie zurückzuweisen ist.			
2.1	Nochmalige Überprüfung der Wählerliste möglichst am 1. Arbeitstag nach dem Ablauf der Einspruchsfrist auf Anpassungsbedarf (§ 4 Abs. 3 WahlO).	am		
2.2 <sup>2</sup>	Beschluss des Wahlvorstandes betreffend das Setzen einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 9 WahlO) und Aushang derselben am gleichen Tag überall dort, wo auch das Wahlausschreiben ausgehängt wurde. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WahlO ist die Nachfrist „sofort“ zu setzen, also am 1. Arbeitstag nach dem vergeblichen Ablauf der regulären Frist.	am		
2.3 <sup>2</sup>	Ablauf der Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen Die Frist beträgt 1 Woche (§ 9 Abs. 1 WahlO) vom Tag des Aushangs der Nachfrist an gerechnet. Es ist eine starre gesetzliche Frist, die vom Wahlvorstand weder verlängert noch verkürzt werden kann.	am		
2.4 <sup>3</sup>	Einladung an alle Listensprecher zur Verlosung der Plätze auf dem Stimmzettel versenden (§ 10 Abs. 1 WahlO). Keine gesetzliche Pflicht, jedoch möglichst schnell, also am besten am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen	am		
2.5 <sup>3</sup>	Wahlvorstandssitzung mit Listensprechern zur Verlosung der Plätze auf dem Stimmzettel (§ 10 Abs. 1 WahlO). Für diese Sitzung gibt es keinen festen Termin; man sollte sie zügig anberaumen, damit man die Stimmzettel herstellen kann. Die Stimmzettel werden nämlich dringend benötigt, um die Briefwahlunterlagen versenden zu können.	am		

<sup>2</sup> Punkt 2.2 und 2.3 sind nur zu beachten, wenn innerhalb der regulären Frist aus 2.0 keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

<sup>3</sup> Punkt 2.4 und 2.5 sind nur zu beachten, wenn mehr als eine gültige Wahlvorschlagsliste eingereicht wurde.

Schritt	Termine / Ereignisse (mit Bemerkungen dazu)	knapp kalkulierte Wahl	Praktikervorschlag	Eigene Daten
Schritt 3				
3.0	<p>Bekanntgabe (Veröffentlichung) der gültigen Vorschlagslisten durch Aushang.</p> <p>Das muss <i>spätestens</i> 1 Woche vor dem Wahltag (ersten Tag der Stimmabgabe) geschehen (§ 10 Absatz 2 WahlO). Es ist dringend zu empfehlen, zwischen Wahltag und Veröffentlichung zwei bis drei Wochen einzuplanen</p>	am		
3.1	Versendung der Briefwahlunterlagen zeitnah zum Aushang der Vorschlagslisten.	am		
3.2	Letzte Überprüfung der Wählerliste bis zum Schluss der Stimmabgabe am letzten Wahltag.	am		
Schritt 4				
4.0	<p>Tag der Betriebsratswahl mit unverzüglicher anschließender (betriebs-)öffentlicher Auszählung der Stimmen</p> <p>Der (erste) Tag der Stimmabgabe „soll spätestens 1 Woche vor dem Tag liegen, an dem die Amtszeit des Betriebsrats endet“ (§ 3 Absatz 1 Satz 3 WahlO). – Hier wird ein noch längerer Zeitraum zwischen den beiden Ereignissen zu Grunde gelegt.</p>	am		
Schritt 5				
5.0	<p>Unverzügliche schriftliche Benachrichtigung der gewählten Betriebsratsmitglieder (§ 17 Abs. 1 Satz 1 WahlO).</p> <p>Am besten gleich nach der Auszählung, spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag der Auszählung</p>	am		
5.1	<p>Fristende für die Ablehnung des Betriebsratsamts.</p> <p>Das Ablehnungsrecht kann bis zum Ablauf von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung ausgeübt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 WahlO); hier wird ein Betrieb mit 5-Tage-Woche (samstags und</p>	am		

Schritt	Termine / Ereignisse (mit Bemerkungen dazu)	knapp kalkulierte Wahl	Praktikervorschlag	Eigene Daten
	sonntags frei) vorausgesetzt; außerdem wird angenommen, dass die Benachrichtigung erst einen Tag nach Absendung ankommt.			
<b>Schritt 6</b>				
6.0	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses durch Aushang (§ 18 WahlO). Zeitgleich kann das ausgehängte Wahlaussschreiben abgehängt und zu den Akten genommen werden.	am		
<b>Schritt 7</b>				
7.0	Einladung zur konstituierenden Sitzung des neuen Betriebsrats durch den Wahlvorstand. Die Einladung soll „vor Ablauf von“ 1 Woche nach dem Wahltag erfolgt sein (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Steht aber nach Ablauf dieser Wochenfrist, so wie dies hier der Fall ist, das Wahlergebnis noch nicht endgültig fest, so bleibt die auch hier vorliegende geringfügige Überschreitung ohne negative Konsequenzen. Zeit sparen kann man im Schritt 5.1, indem man die einzelnen gewählten Betriebsratsmitglieder persönlich befragt, ob sie die Wahl annehmen.; in diesem Falle muss die Dreitagesfrist nicht mehr eingehalten werden	am		
7.1	Unverzüglich nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (also im Regelfall 1 Arbeitstag danach) muss eine Abschrift der Wahlniederschrift über die Stimmauszählung dem Arbeitgeber und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften übermittelt werden.	am		
7.2	Konstituierende Sitzung des neuen Betriebsrats	am		
7.3	Ende der Amtszeit des alten Betriebsrats (das ist die Annahme, die der gesamten Terminplanung zu Grunde liegt).	am		

Schritt	Termine / Ereignisse (mit Bemerkungen dazu)	knapp kalkulierte Wahl	Praktikervorschlag	Eigene Daten
Abschlussarbeiten				
8.0	<p>Letzter Tag für die Anfechtung der Betriebsratswahl</p> <p>Dieser Termin hängt von dem Datum der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang ab. Sie beginnt mit dem auf den Aushang folgenden Tag und dauert genau zwei Wochen. Sie wird nur gewahrt, wenn der Anfechtungsantrag innerhalb der Frist vor 24.00 Uhr beim Arbeitsgericht eingeht.<sup>4</sup></p>	am		
8.1	<p>Abnahme der Aushänge zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses muss zwei Wochen aushängen (§ 18 Satz 1 WahlO). – Um eine gewisse Pufferzone für Fehler bei der Fristberechnung zu schaffen, empfiehlt es sich, die Frist zu überschreiten.</p>	am		
8.2	<p>Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefwahlumschläge, die zunächst zu den Akten zu nehmen sind.</p> <p>Die Frist läuft einen Monat von der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an (§ 26 Absatz 2 Satz 2 WahlO). – Die Vernichtung darf nicht erfolgen, wenn die Wahl angefochten wird (ebenda); eine Überschreitung der Frist ist unschädlich.</p>	am		
8.3	<p>Abschließend sind die Akten des Wahlvorstandes (in geordnetem Zustand) dem neu gewählten Betriebsrat zu übergeben.</p> <p>Dazu sieht das Gesetz keine Frist vor. Hier wird ein Zeitpunkt zu Grunde gelegt, der 1 Woche nach der letzten Amtshandlung (Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefwahlunterlagen) liegt. – Es besteht eine große Ermessensfreiheit, da von diesem Zeitpunkt keine anderen Termine oder Fristen abhängen.</p>	am		

<sup>4</sup> Wurde das Wahlaussschreiben an mehreren Stellen ausgehängt, muss auch überall dort die Bekanntgabe aushängen. Für den Beginn der Anfechtungsfrist ist dann das Datum entscheidend, zu dem erstmals *an allen Stellen* die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ausgehängt hat.